



7. DEZ. 2005
/507

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED] geb. [REDACTED] in Bagdad, [REDACTED]
[REDACTED], Staatsangehörigkeit: irakisch

- Kläger -

X Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathaus-
platz 5, 66111 Saarbrücken, - da/schw 545 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5004638-438 -

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 5004638-438 -

w e g e n Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Verwaltungsgericht Schmit als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. November 2005

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Gerichtskosten werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger, irakischer Staatsangehöriger chaldäischer Volks- und christlicher Religionszugehörigkeit, reiste nach eigenen Angaben am 03.12.2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte hier am 10.12.2002 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung seines Asylbegehrens führte der Kläger im Rahmen seiner Anhörung vor dem früheren Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge der Beklagten (Bundesamt) am 10.12.2002 im Wesentlichen an, ab Oktober 2002 sei ein Offizier der irakischen Sicherheitspolizei in das von ihm geführte Lebensmittelgeschäft zum Einkaufen gekommen. Anfänglich habe er Kleinigkeiten gekauft und auch bezahlt. Später habe er jedoch viele Waren an sich genommen, ohne diese zu bezahlen. Nachdem er dem Offizier am 17.11.2002 keine Waren mehr ausgehändigt habe, seien am 18.11.2002 drei Wagen mit Sicherheitsleuten in Zivil vorgefahren und hätten das Haus gestürmt. Ihn selbst habe man zu einer Dienststelle verbracht und ihm Handschellen angelegt. Als er sich geweigert habe, der Aufforderung nachzukommen, die Toilette sauber zu machen, habe man auf ihn eingeschlagen. Am nächsten Tag habe man ihn wieder freigelassen. Als der Offizier am 20.11.2002 erneut zu ihm in sein Geschäft gekommen sei, habe es ein Wortgefecht gegeben, das in eine Schlägerei gemündet habe. Gegen Abend, als er sich bei seiner Schwester aufgehalten habe, sei die Sicherheitspolizei gekommen; sie habe das Haus durchsucht und seinen Bruder mitgenommen. Auf Anraten seiner Schwester habe er das Land verlassen, weil er dort als Christ keine Chance habe, zu leben. Dass er als Christ im Irak verfolgt werde, habe er auch anlässlich des Antritts seines Militärdienstes zu spüren bekommen.

Mit Bescheid vom 03.02.2003, dem Kläger am 06.02.2003 zugestellt, lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG

vorliegen und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung binnen eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen; für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise drohte es dem Kläger die Abschiebung in den Irak oder einen anderen Staat an, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei. Zur Begründung ist unter Darlegung im Einzelnen ausgeführt, auf das Asylgrundrecht nach Art. 16 a Abs. 1 GG könne sich der Kläger auf Grund seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat i. S. v. Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26 a Abs. 2 AsylVfG nicht berufen. Es bestehe auch kein Abschiebungsverbot i. S. d. § 51 Abs. 1 AuslG. Der Kläger habe nicht glaubhaft machen können, dass er sein Heimatland vorverfolgt verlassen habe. Die von dem Kläger vorgetragene Fluchtgründe erschienen konstruiert. Insgesamt spreche der vage und unsubstantiierte Sachvortrag des Klägers dafür, dass die geltend gemachten Schwierigkeiten mit dem Offizier der Sicherheitspolizei keinen realen Hintergrund hätten. Allein wegen seiner Asylantragstellung im Ausland und der illegalen Ausreise habe der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak keine politischen Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten. Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG seien ebenfalls nicht ersichtlich.

Mit seiner am 18.02.2003 bei Gericht eingegangenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 03.02.2003 zu verpflichten, festzustellen, dass hinsichtlich einer Abschiebung in den Irak die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass einer Abschiebung in den Irak Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG entgegenstehen.

Die Beklagte ist der Klage unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid entgegengetreten und hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 15.11.2005 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und des Landesamtes für Ausländer und Flüchtlingsangelegenheiten Saarland. Er war ebenso wie die in der Sitzungsniederschrift näher bezeichneten Teile der Dokumentation Irak Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Da die Beklagte ordnungsgemäß unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 VwGO zum Termin geladen worden ist und der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten generell auf Terminsladung verzichtet hat, konnte ohne sie verhandelt und entschieden werden.

Die nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes –AufenthG- zum 01.01.2005 zu-
treffend auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfs-
weise die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7
AufenthG gerichtete Klage bleibt ohne Erfolg.

Nach der den früher geltenden § 51 Abs. 1 AuslG ersetzenden Vorschrift des § 60
Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über
die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II, S. 559) ein Ausländer nicht in
einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen
seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer be-
stimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht
ist, wobei eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen
Gruppe nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG auch dann vorliegen kann, wenn die
Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung in diesem Sinne
kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. a) bis c) AufenthG von dem Staat (Buchst.
a)), Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staats-
gebietes beherrschen (Buchst. b)) oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen,
sofern die unter Buchst. a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler
Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz
vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine
staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine
inländische Fluchtalternative (Buchst. c)).

Für den Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG gelten somit, anders als
für die Vorgängervorschrift des § 51 Abs. 1 AuslG

vgl. hierzu BVerwG, Urteile vom 26.10.1993 -9 C 50.92-,
InfAuslR 1993, 119 und vom 05.07.1994 -9 C 1.94-, NVwZ
1995, 391

nicht uneingeschränkt die gleichen Grundsätze wie für die Auslegung des Art. 16 a Abs. 1 GG, da nach § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG die Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann, ohne dass es auf die Existenz einer staatlichen Herrschaftsmacht und damit auf die von der bisherigen Zurechnungslehre

vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 15.04.1997 -9 C 15.96-,
BVerwGE 104, 254

geforderte grundsätzliche Schutzfähigkeit des Staates ankommt. Insofern geht der Begriff der Verfolgung in § 60 Abs. 1 AufenthG über den Verfolgungsbegriff in Art. 16 a Abs. 1 GG hinaus. Für die Beurteilung, ob sich ein Schutzsuchender auf die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG berufen kann, gilt ansonsten allerdings derselbe Prognosemaßstab wie hinsichtlich des Art. 16 a Abs. 1 GG

vgl. BVerwG, Urteile vom 05.07.1994 -9 C 1.94-, NVwZ 1995,
391 und vom 03.11.1993 -9 C 21.92-, BVerwGE 91, 150, je-
weils zu der früher geltenden Vorschrift des § 51 Abs. 1 AuslG.

Danach ist dem aus Furcht vor eingetretener oder unmittelbar drohender Gefahr politischer Verfolgung ausgereisten Ausländer Asyl bzw. Abschiebungsschutz zu gewähren, wenn die fluchtbegründenden Umstände im Zeitpunkt der Entscheidung ohne wesentliche Änderungen fortbestehen. Ist die Verfolgungsgefahr zwischenzeitlich beendet, kommt eine Anerkennung als Asylberechtigter bzw. Gewährung von Abschiebungsschutz nur dann nicht in Betracht, wenn ihr Aufleben oder die Entstehung einer erneuten Verfolgungsgefahr mit hinreichender Sicher-

heit ausgeschlossen werden können. Bei unverfolgt ausgereisten Asylsuchenden kann der Asylantrag nur dann Erfolg haben, wenn ihnen auf Grund von beachtlichen Nachfluchtatbeständen politische Verfolgung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit droht.

Von diesen Maßstäben ausgehend kann für den Kläger die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht getroffen werden.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob dem Kläger vor seiner Ausreise aus dem Irak im November 2002 aus individuellen Gründen deshalb, weil er einen Offizier der irakischen Sicherheitspolizei, der wiederholt Waren aus seinem Lebensmittelgeschäft mitgenommen haben soll, ohne diese zu bezahlen, verprügelt hat, staatliche Verfolgungsmaßnahmen drohten. Denn infolge der im Irak zwischenzeitlich eingetretenen, allgemein bekannten Änderung der Verhältnisse hat der Kläger aufgrund seines bisherigen Verhaltens jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft bei einer Rückkehr in sein Heimatland keine im Rahmen von § 60 Abs. 1 AufenthG beachtliche politische Verfolgung zu befürchten.

Die politische Lage im Irak hat sich durch die am 20.03.2003 begonnene Militäration einer Koalition unter Führung der USA grundlegend verändert. Die Baath-Regierung unter Führung von Saddam Hussein hat ihre politische und militärische Herrschaft über den Irak vollständig und endgültig verloren.

Nachdem der Irak zunächst unter Besatzungsrecht stand und seit dem 21.04.2003 von einer Übergangsbehörde der von den USA geführten Koalition in Bagdad verwaltet wurde, die während der Besatzungszeit die zivilen Regierungsaufgaben übernahm, wurde die amerikanisch-britische Besatzung Iraks am 28.06.2004 formal beendet und die Souveränität Iraks wiederhergestellt. Am 01.09.2004 wurde ein Übergangs-Nationalrat durch eine nationale Konferenz mit rund 1.300 Teil-

nehmern, die ca. 70 politische und gesellschaftliche Gruppen Iraks repräsentierten, gewählt, der seinerseits eine Übergangsregierung einsetzte. Am 30.01.2005 fanden die ersten demokratischen Parlamentswahlen im Irak statt, bei denen das schiitische Wahlbündnis die absolute Mehrheit der Mandate gewann und die Kurdenallianz sich als zweitstärkste Kraft erheblichen Einfluss sicherte. Vom Parlament wurde am 06.04.2005 der Kurde Dschalal Talabani zum irakischen Staatspräsidenten gewählt, der seinerseits den schiitischen Politiker Ibrahim Dschaafari zum Ministerpräsidenten ernannte und ihn mit der Bildung einer Regierung beauftragte. Als weiterer Schritt hin zu einer Demokratisierung des Landes erfolgte zwischenzeitlich die Verabschiedung eines Verfassungsentwurfs, den das irakische Volk mehrheitlich in dem Verfassungsreferendum vom 15.10.2005 angenommen hat und auf dessen Grundlage die am 15.12.2005 geplante Wahl des irakischen Parlaments erfolgen soll

vgl. zu Vorstehendem ausführlich Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 10.06.2005 -508-516.80/3 IRQ- und Ad hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 02.11.2004 -508-516.80/3 IRQ-; ferner NZZ vom 30.08.2005 und vom 26.10.2005 sowie Die Welt vom 19.09.2005.

Durch den politischen Systemwechsel im Irak nach dem Sturz von Saddam Hussein ist eine etwaige, früher von dem gestürzten Regime Saddam Husseins ausgehende Gefahr einer politischen Verfolgung nunmehr eindeutig landesweit entfallen. Früheres Verhalten, das unter dem Unrechtsregime Saddam Husseins zu einer Gefährdung des Klägers hätte führen können, wie etwa der behauptete tätliche Angriff auf einen Offizier des irakischen Sicherheitsdienstes, aber auch die illegale Ausreise aus dem Irak und die Asylantragstellung im westlichen Ausland,

hat demnach seine Bedeutung für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG verloren.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Kläger ansonsten bei einer heutigen Rückkehr in den Irak einer politischen Verfolgung durch den irakischen Staat oder durch nichtstaatliche Akteure unterliegen würde. Insbesondere hat die Kammer keinen greifbaren Anhaltspunkt dafür, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt Christen aus dem Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Gruppenverfolgung aus religiösen Gründen droht.

Zwar ist es seit Mai 2003 immer wieder zu gravierenden Übergriffen auf die christliche Bevölkerung im Irak durch vornehmlich islamistische Gruppen gekommen, die von gezielten Tötungen bis hin zu Entführungen, Einschüchterungen und Beleidigungen reichen. Hinsichtlich gezielter Mordanschläge gehen die niedrigsten Zahlen dabei von 110 Morden bis Oktober 2004 aus, während andere Quellen von bis zu 600 Tötungen allein in Mosul bis Dezember 2004 berichten

vgl. dazu Hajo/Savelsberg, Gutachten an VG Köln vom 07.03.2005.

Neben derartigen Mordanschlägen auf Einzelpersonen sind darüber hinaus Anschläge aller Art auf Kirchen, Klöster, christliche Wohnhäuser und auf Geschäfte, die traditionell von Christen betrieben werden, wie etwa Alkoholgeschäfte, Restaurants mit Alkoholausschank und Frisiersalons, sowie auf christliche Schulen und Büros christlicher Parteien zu verzeichnen. Allein zwischen Ende 2003 und Ende 2004 wurden über 25 Kirchen angegriffen und teilweise vollständig zerstört. Hinzu kommen alle Arten von Drohungen, Einschüchterungen und Beleidigungen. Christliche, nicht verschleierte Frauen und Mädchen in Bagdad und Mossul werden immer wieder auf offener Straße bedroht, beleidigt und teilweise tötlich ange-

griffen. In christlichen Wohnvierteln finden sich Graffiti, die Christen unter Androhung von Gewalt auffordern, zum Islam überzutreten. Auch von Entführungen scheinen Christen überproportional betroffen zu sein. Nach Angaben christlicher Institutionen sind 90 % aller Personen, die mit dem Ziel der Erpressung von Lösegeld entführt werden, christlichen Glaubens. Vor allem aus Mossul wird zudem von Hauskontrollen islamistischer Gruppen berichtet, in deren Rahmen nach der religiösen Zugehörigkeit, der Religionsausübung, dem Verhalten bzw. der Kleidung der weiblichen Familienmitglieder gefragt und zahlreiche Christen bedroht wurden

vgl. zu Vorstehendem ausführlich Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 10.06.2005 a. a. O.; ferner Hajo/Savelsberg, Gutachten an VG Köln vom 07.03.2005, Deutsches Orient-Institut, Gutachten an VG Köln vom 14.02.2005, ai, Gutachten an VG Köln vom 29.06.2005 sowie UNHCR, Gutachten an VG Stuttgart vom 06.09.2005.

Gleichwohl haben die dokumentierten Übergriffe gegen christliche Iraker ihrer Häufigkeit nach keine Verfolgungslage begründet, aufgrund der jeder irakische Christ allein schon wegen seiner Glaubenszugehörigkeit mit politischer Verfolgung rechnen muss. Gemessen an der Gesamtzahl der im Irak lebenden Christen, die mit 600.000 bis 800.000 angegeben wird

vgl. ai, Gutachten an VG Köln vom 29.06.2005 m.w.N.,

sowie der Vielzahl der nahezu täglich vorkommenden Anschläge im Irak auf verschiedene Bevölkerungsgruppen sind die Übergriffe gegenüber Christen vergleichsweise gering. Hinzu kommt, dass die sich aus den dokumentierten Verfol-

gungsschlägen gegen christliche Iraker ergebende Verfolgungsfurcht noch dadurch relativiert wird, dass Opfer der Anschläge vielfach bestimmte Personengruppen sind, wie etwa Betreiber von Alkoholgeschäften sowie Übersetzer und andere mit den alliierten Besatzungstruppen zusammen arbeitenden Christen. Wer demnach nicht zu diesen besonders gefährdeten Personengruppen gehört, erscheint daher auch weniger gefährdet

vgl. dazu ferner Deutsches Orient-Institut, Gutachten an VG Sigmaringen vom 06.09.2005, wonach sich die zahlreichen, gegen Christen gerichteten Anschläge vom Herbst 2004 nicht weiter fortgesetzt hätten und die Befürchtung, die irakischen Christen könnten als Gruppe aufgrund der Zugehörigkeit zu einer religiösen Minderheit gezieltes Opfer von Verfolgungen werden, nicht bestätigt habe.

Der Kläger kann ferner nicht die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung beanspruchen, dass seiner Abschiebung in den Irak ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG entgegensteht.

Zunächst ist nichts dafür vorgetragen oder ansonsten ersichtlich, dass dem Kläger im Falle einer Abschiebung in den Irak die konkrete Gefahr der Folter (§ 60 Abs. 2 AufenthG) oder der Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG) droht. Ebenso wenig ist ausgehend von der dargestellten Sachlage annehmbar, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak landesweit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i. S. v. § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 03.11.1950 (BGBl. 1952 II, Seite 685) –EMRK- befürchten müsste.

Schließlich kann der Kläger auch nicht die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beanspruchen.

Für eine konkrete-individuelle Gefährdung des Klägers im Falle seiner Rückkehr in den Irak besteht nach den Gegebenheiten kein greifbarer Anhaltspunkt. Dem Kläger kann auch nicht wegen allgemeiner, im Irak bestehender Gefahren auf Grund der angespannten Sicherheitslage Abschiebungsschutz unmittelbar nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gewährt werden, da insoweit die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG entgegensteht. Danach können Auswirkungen solcher allgemeinen Gefahren auf den einzelnen Ausländer nur auf Grund einer Entscheidung der obersten Landesbehörde nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zur Aussetzung der Abschiebung führen. Fehlt es indes an einer solchen Anordnung nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, die Abschiebung in einen bestimmten Staat generell auszusetzen, führt eine allgemeine Gefahrenlage unbeschadet der sonst geltenden Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nur dann zu einem zwingenden Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn angesichts dieser Gefahrenlage es dem einzelnen Ausländer mit Blick auf den verfassungsrechtlich unabdingbar gebotenen Schutz insbesondere des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nicht zuzumuten ist, in den betreffenden Staat abgeschoben zu werden. Dies ist dann der Fall, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde

vgl. u. a. BVerwG, Urteile vom 17.10.1995 -9 C 15.95-, BVerwGE 99, 331 und vom 08.12.1998 -9 C 4.98-, NVwZ 1999, 666 m. w. N., jeweils zu dem zum 01.01.2005 außer Kraft getretenen § 53 Abs. 6 AuslG.

Davon, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak landesweit einer derart extremen Gefährdungslage ausgesetzt sein könnte, kann indes nicht ausgegangen werden.

Zwar ist die allgemeine Kriminalität im Irak in den Monaten nach dem Sturz des früheren Regimes Saddam Husseins stark angestiegen und mancherorts weiterhin außer Kontrolle. Überfälle und Entführungen sind an der Tagesordnung. Zudem sind täglich terroristische Anschläge zu verzeichnen und setzen sich offene Kampfhandlungen zwischen militanter Opposition und regulären Sicherheitskräften weiterhin fort, die auch zahlreiche Opfer unter der Zivilbevölkerung fordern. Indes ist nicht zu verkennen, dass sich die Terrorakte vor allem gegen Personen richten, die mit dem politischen und wirtschaftlichen Wiederaufbau des Landes assoziiert werden. Überdies ist die Sicherheitslage im Nordirak im Allgemeinen besser als in Bagdad oder in den Hochburgen der Aufständischen wie Falludscha, Ramadi, Samarra oder Baquba. Die Wahrscheinlichkeit, durch einen gegen Dritte gerichteten Anschlag getötet zu werden, ist dort geringer

vgl. hierzu ausführlich Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 10.06.2005 a. a. O. sowie Ad hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 02.11.2004 a. a. O.; ferner ai an VG Köln, Gutachten vom 29.06.2005 –MDE 14-04.044-.

Auch wenn danach von den unvermindert anhaltenden Anschlägen im Irak eine nicht zu unterschätzende Gefährdung für die dort lebenden Menschen ausgehen mag, rechtfertigt doch die Anzahl der durch Terrorakte zu beklagenden zivilen Opfer, die auf bis zu 24.106 geschätzt werden

vgl. ai an VG Köln, Gutachten vom 29.06.2005 a.a.O., wonach die Zahlen der zivilen Opfer von Iraq Body Count am 25.04.2005 zwischen 21.239 und 24.106 geschätzt wurden,

in Relation zu der ca. 25 Millionen betragenden Bevölkerungszahl des Iraks

vgl. Deutsches Orient-Institut an VG Ansbach, Gutachten vom 31.01.2005

offensichtlich nicht die Annahme, jeder Iraker werde im Falle seiner Rückkehr unmittelbar und landesweit Gefahr laufen, Opfer entsprechender terroristischer Anschläge zu werden.

Im Ergebnis nichts anderes gilt auch im Hinblick auf die allgemeine Versorgungslage im Irak. Konkrete Anhaltspunkte für eine drohende Nahrungsmittelknappheit oder gar eine Hungerkatastrophe bestehen gegenwärtig nicht, zumal ein Großteil der Bevölkerung weiterhin Lebensmittelrationen aus einem Programm der Vereinten Nationen erhält

vgl. hierzu Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 10.06.2005 a.a.O.; ferner Informationszentrum Asyl und Migration, Der Irak nach dem 3. Golfkrieg (10. Fortschreibung) vom 25.10.2004.

Nach alledem ist die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 83 b AsylVfG, 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Wdt. 24.12.05

Die Beteiligten können **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen **Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez.: Schmit

Saarlouis, den - 5. DEZ. 2005

Ausgefertigt:

Caspar
Justizangestellte

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes

